

Landgericht München I

Az.: 48 O 11069/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: 062790-24

gegen

Ecommerce.de Consulting GmbH, , vertreten durch Nicklas Spelmeyer ebenda, Rosenstra-
ße 16, 10178 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



erlässt das Landgericht München I - 48. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
Dr. Stadler als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 2.856,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2024 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der am 14.10.2023 zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag „FBA Unstoppable Start Up“ nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Coachingvertrags und sich hieraus ergebende Rückzahlungsforderungen bezüglich einer auf den Vertrag bereits geleisteten Anzahlung durch den Kläger.

Der Kläger ist Schauspieler und selbstständiger Coach. Zugleich hatte er den Plan gefasst, sich mit einer eigenen Geschäftsidee über die Handelsplattform amazon selbstständig zu machen. Dabei wurde er auf das Coachingprogramm der Beklagten aufmerksam, das sich mit Möglichkeiten der geschäftlichen Nutzung der Plattform amazon beschäftigt.

Die Parteien schlossen vor diesem Hintergrund am 14.10.2023 den hier streitgegenständlichen Vertrag über die Teilnahme des Klägers an dem von der Beklagten durchgeführten Coaching-Programm „FBA Unstoppable Start Up“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 8.000,00 € brutto. Der wesentliche Vertragsinhalt bestand in der Vermittlung von modularem Wissen für eine Unternehmensgründung nebst abstrakter Musterdokumentationen unter spezieller Berücksichtigung der Besonderheiten der Handelsplattform amazon und einem Vertrieb über diese. Die beklagtenseits insoweit zu erbringenden Leistungen bestanden insbesondere aus dem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, dem Zugang zu einer Messenger-Gruppe und der Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden. Weiterhin hatte der Kläger der Möglichkeit, zu den Lerninhalten entweder unmittelbar im Rahmen der sogenannten Live-Calls oder auch schriftlich über einen Messengerservice Fragen an die Mitarbeiter bzw. externen Experten der Beklagten zu richten. Darüber hinaus wurden sämtliche Live-Angebote der Beklagten durch diese aufgezeichnet und die Aufnahmen den Teilnehmern des Coachingprogramms im Anschluss im Mitgliederbereich zum nochmaligen An-

sehen zur Verfügung gestellt.

Dieses Coaching-Konzept hatte die Beklagte im Vorfeld hinsichtlich einer etwaig nötigen Erlaubnis nach dem FernUSG bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) vorgelegt. Mit Schreiben vom 06.02.2024 führte die ZfU aus:

„Entsprechend Ihrer Darstellung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass das von Ihnen angezeigte Bildungsangebot wegen Fehlens des Merkmals der überwiegenden räumlichen Trennung gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) nicht unter den Anwendungsbereich des FernUSG fällt. Eine Zulassung gemäß § 12 Absatz 1 FernUSG ist somit nicht erforderlich.“

Auf die nach Vertragsschluss von Beklagtenseite ergangene Rechnung leistete der Kläger eine Anzahlung von 2.856,00 €. Mit anwaltlichem Schreiben vom 12.07.2024 forderte die Klagepartei die Beklagte auf, den bislang gezahlten Teilbetrag wegen Nichtigkeit des Coachingvertrags zurückzuerstatten, was aber erfolglos blieb.

Die Klagepartei behauptet, dass weniger als 50 % der Lehrinhalte aus dem Coachingvertrag seien synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden. Vorsorglich führt die Klagepartei weiter aus, dass dem Kläger im Vorfeld des Vertragsschlusses von Seiten der Beklagten völlig unrealistische Verdienstmöglichkeiten in Aussicht gestellt worden seien, wenn er am vorliegenden Coaching teilnehme. Zudem sei mit einer intensiven individuellen und täglichen Betreuung geworben worden, die aber tatsächlich nicht geboten gewesen sei. Letztlich sei das angebotene Coaching auch nichts wert gewesen, da auf der Beklagtenseite keine entsprechende Fachkenntnis vorliege, um die angepriesenen Leistungen wirklich bieten zu können.

Der Kläger ist der Rechtsansicht, dass das FernUSG auf die hier vorliegende Konstellation, unabhängig einer ggf. vorliegenden Eigenschaft des Klägers als Unternehmer oder Existenzgründer, anwendbar sei und deshalb eine Erlaubnispflicht nach dem FernUSG bestehe. Da eine Zulassung nach § 12 FernUSG unstreitig nicht gegeben sei, sei der Vertrag nach § 7 FernUSG nichtig und die Beklagte sowohl aus § 812 Abs. 1 BGB als auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 7 FernUSG zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet. Zudem würden sich derartige Ansprüche auch infolge der ebenfalls schriftsätzlich erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, einer Sittenwidrigkeit des Coachingvertrags und aus der Rechtsfigur der culpa in contrahendo ergeben. Weiterhin bestehe ein Feststellungsinteresse dahingehend, dass der Vertrag insgesamt nichtig sei und deshalb keine weiteren Zahlungsverpflichtungen des Klägers bestünden. Immerhin habe die Beklagte die Zulassungspflichtigkeit und damit die Nichtigkeit vorprozessual

abgestritten, was den Kläger der Gefahr einer vollen Inanspruchnahme hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Preises aussetze.

Die Klagepartei beantragt:

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 2.856,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.
- 3) Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung

Die Beklagte behauptet, die von ihr im Rahmen des Coachingvertrags geschuldeten Leistungen bestünden aus insgesamt 94,75 Stunden abstrahiertem Videomaterial (was 16,95 % des Gesamtlehrinhalts entspreche) und 464,00 Stunden „Präsenzanteil“, vermittelt überwiegend online via Zoom (was wiederum 83,05 % des Gesamtlehrinhalts ausmache).

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, dass der Anwendungsbereich des FernUSG hier nicht eröffnet sei. Da die überwiegenden Live-Einheiten einem Präsenzunterricht gleichzusetzen seien, fehle dem hier streitgegenständlichen Coaching bezüglich einer Anwendbarkeit des FernUSG am Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung. Zur Untermauerung dieser Ansicht beruft sich die Beklagte auf die ihr gegenüber erfolgte, entsprechende Mitteilung der ZfU. Auch sei keine echte Lernkontrolle gegeben, da eine bloße Fragemöglichkeit keine Lernerfolgskontrolle darstelle. Zudem sei der Kläger als Existenzgründer oder bereits selbstständiger Unternehmer jedenfalls nicht mehr Verbraucher und deshalb bereits aus dem persönlichen Anwendungsbereich des FernUSG ausgenommen. Was den Vortrag zur angeblichen arglistigen Täuschung des Klägers bzw. der Sittenwidrigkeit des Coachingvertrags betreffe, so sei dieser bereits zu substantiiert und im übrigen nicht zutreffend. Hinsichtlich des Feststellungsantrags fehle auch das Feststellungsinteresse schon deshalb, weil jedenfalls ein Coachingvertrag mit der in der Klageschrift angegebenen Vertragsnummer gar nicht existiere.

Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht zu einer anderen Rechtsauffassung gelange und einen Rückforderungsanspruch der Klägerin gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB wegen Nichtigkeit des Vertrags gemäß § 7 FernUSG i.V.m. § 134 BGB bejahen sollte, erklärt die Beklagte die Aufrechnung gem. § 389 BGB mit einem Anspruch auf Wertersatz gemäß § 818 Abs. 2 BGB in Höhe von 1.371,59 €, bezogen auf die abstrakte Nutzungsmöglichkeit des Klägers hinsichtlich des bereitgestellten Videomaterials.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Akte, insbesondere auf sämtliche Schriftsätze der Parteien sowie das Sitzungsprotokoll vom 05.09.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und - bis auf die mit Ziff. 2) eingeklagten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten - auch begründet.

A. Zulässigkeit:

I. Die Klage ist zulässig. Das Gericht ist sachlich gem. §§ 23, 71 GVG und örtlich nach § 26 Abs. 1 FernUSG i.V.m. § 13 ZPO zuständig. Ob das FernUSG tatsächlich anwendbar ist, ist für die örtliche Zuständigkeit noch nicht entscheidend, ausreichend ist bereits, dass die Klage auf das FernUSG gestützt wird. Zudem hat sich die Beklagte ohnehin rügelos eingelassen.

II. Das für den Antrag nach Ziff. 3) erforderliche Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO ist gegeben.

1) Ein solches liegt bei der gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrages grundsätzlich vor, wenn eine gegenwärtige Unsicherheit oder Gefahr für die Rechte des Klägers besteht, die durch ein Urteil beseitigt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Kläger ein Interesse daran hat, die Unwirksamkeit des Vertrages gerichtlich klären zu lassen, beispielsweise wenn er eine Leistung erbringen soll, obwohl der Vertrag nichtig ist oder wenn der Vertragspartner die Wirksamkeit des Vertrags behauptet, dadurch Ansprüche geltend macht oder hiermit droht. Die Beklagte geht hier von der Wirksamkeit des Coachingvertrags aus und ist deshalb - wie sich aus dem vollumfänglichen Klageabweisungsantrag ergibt - v.a. der Auffassung, dass ihr die bereits gezahlte Anzahlung zusteht. Daneben droht dem Kläger aber auch die künftige Inanspruchnahme für die noch offene Restsumme aus der vertraglich insgesamt als Gegenleistung vereinbarten 8.000,00 € brutto.

2) Durch den Leistungsantrag in Ziff. 1) der Klageschrift ist das Feststellungsinteresse nicht entfallen, weil mit diesem Antrag auf Rückzahlung der Anzahlung nicht die hierfür zu klärende Vorfrage der Gesamtnichtigkeit des streitgegenständlichen Vertrages in Rechtskraft erwächst. Ohne tenorierte Feststellung der Gesamtnichtigkeit würde dem Kläger damit weiterhin eine Inanspruchnahme aus dem Vertrag für die nicht rechtskräftig entscheidende Restsumme drohen.

3) Zudem ist das Feststellungsbegehren noch hinreichend bestimmt: Auch wenn die im Klageantrag benannte Vertragsnummer von der Beklagten als nicht existent bezeichnet wurde, besteht doch unstreitig zwischen den Parteien nur ein einziger Coachingvertrag. Dieser trägt die Bezeichnung „FBA Unstoppable Start Up“, und wurde ebenso unstreitig am 14.10.2023 geschlossen. Daher konnte das Gericht durch Auslegung des Antrags und unter Zugrundelegung des unstreitigen Sachverhalts den Vertrag, dessen Nichtigkeit festgestellt werden sollte, hinreichend konkret bestimmen.

B. Objektive Klagehäufung § 260 ZPO

Die Voraussetzungen des § 260 ZPO sind unproblematisch erfüllt.

C. Begründetheit

Die Klage ist weitestgehend begründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlung i.H.v. 2.856,00 € aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB i.V.m. §§ 7 Abs. 1; 12 Abs. 1 FernUSG.

1) Bei dem vom Kläger gebuchten Coaching handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen:

a) Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag ist auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnissen und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7). Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnissen oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungs-

bereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft aaO; Bartl, NJW 1976, 1993 f; Faber/ Schade, FernUSG, 1980, § 1 Rn. 2, 10; Gilles/Heinbuch/Gounalakis, Handbuch des Unterrichtsrechts, 1988, Rn. 177).

Unter dieser Prämisse war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich der durch die Parteien weitestgehend gleichlautend beschriebenen Coachinginhalte und der in Anlage K1 vorgelegten Rechnung mit Leistungsbeschreibung bestand die beklagten-seits übernommene Verpflichtung vorrangig darin, dem Kläger Kenntnisse für eine unternehmerische Tätigkeit unter Nutzung der Handelsplattform amazon zu vermitteln und ihn in der Folge zu befähigen, das vermittelte Wissen auch praktisch umzusetzen.

Auf die verschiedentlich diskutierte Frage, inwieweit sogenannte Coaching- oder Mentoring-Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt, auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG gerichtet sind (vgl. hierzu OLG Celle, NJW-RR 2025, 113 Rn. 22; dass., Urteil vom 4. Februar 2025 – 13 U 52/24, unter II. 1. b), n.v.; OLG Hamburg, NJW 2024, 2849 Rn. 24; OLG Oldenburg, Urteil vom 17. Dezember 2024 – 2 U 123/24, unter II. (1), n.v.; LG Frankenthal, BeckRS 2024, 20522 Rn. 11; LG Ravensburg, MMR 2024, 273 Rn. 22; AG Traunstein, MMR 2024, 815 Rn. 27-36; Faix, MMR 2023, 821, 824; Lach, jurisPR-ITR 12/2023 Anm. 4 unter C; Laukemann/Förster, WRP 2024, 24 Rn. 14-17; Mertens, MMR 2024, 656, 656 f; Schwab/Sablotny, NJW 2024, 2802 Rn. 6-8), kommt es nicht an, weil vorliegend die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund steht:

So enthält die Leistungsbeschreibung des vom Kläger gebuchten Produkts (vgl. Anlage K1) eine Vielzahl an umfänglichen, allgemeinen Wissensvermittlungsinhalten, während sich die geschuldete individuelle Wissensvermittlung oder Beratung allein beschränkt auf:

„Erweiterter Support: 4 x persönliche Dienstleistungen, davon 2 x Produktcall via Zoom zum vorstellen und bewerten von Produktideen und 2 x Listingcall via Zoom zum vorstellen, bewerten des Produkt Listings und planen des Verkaufsstartes.“

Dies fällt bei dem übrigen Leistungsinhalt nicht erheblich ins Gewicht. Damit liegt der Schwerpunkt der hier geschuldeten (Gesamt)Leistung auf einer Wissensvermittlung und nicht in einer individuellen Beratung.

b) Auch das Tatbestandsmerkmal der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung zwischen

Lehrendem und Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten ist vorliegend zu bejahen. Ob dieses Tatbestandsmerkmal entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, ist allerdings nicht entscheidungserheblich und kann daher offenbleiben:

Zwar wird vielfach vertreten, dass bei einer Videokonferenz ist eine solche synchrone Kommunikation wie in Präsenzveranstaltungen eines Direktunterrichts jederzeit möglich, sodass eine räumliche Trennung dann nicht vorliegt (vgl. *Faix*, MMR 2023, 821; Vennemann, Fernunterrichtsschutzgesetz, 2. Aufl. 2014, § 1 Rn. 10).

Ein - wie hier jedenfalls beklagtenseits behauptetes - Übergewicht an Live-Calls spricht vor diesem Hintergrund zunächst für einen Direktunterricht und damit für eine Nichtanwendbarkeit des FernUSG (*Faix*, MMR 2023, 821). Ob ein solches Übergewicht der synchronen Inhalte tatsächlich vorliegt oder nicht, konnte hier aber offenbleiben, weil die Live-Calls unstreitig von der Beklagten ausgezeichnet und dann den Kunden zum nochmaligen Ansehen auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt wurden. An sich synchrone Unterrichtsanteile, die – wie hier die OnlineMeetings bzw. Live-Calls – zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind nach neuester Rechtsprechung des BGH jedoch als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (BGH, GRUR-RS 2025, 16222 Rn. 26 m.w.N.). Somit liegt auch nach Zugrundelegung des Beklagtenvortrags, wonach über 83 % der Gesamtleistung als Live-Videokonferenzen geboten würde, asynchrone Wissensvermittlung vor, weil diese Liveinhalte aufgezeichnet und dann beliebig abrufbar gemacht werden.

c) Weiterhin war nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG):

Laut Leistungsbeschreibung (Anlage K1) schuldete die Beklagte „6x pro Woche Livecalls via Zoom (zwischen 1-2 Stunden)“.

Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung dieser Live-Calls und des dort konkret gebotenen Leistungsumfangs der Beklagten führte der Kläger insbesondere in der mündlichen Verhandlung unbestritten wie folgt aus:

„Es gab die Möglichkeit in den „Livecalls“ Fragen zu stellen.(...) Neben der Frage-

stellungsmöglichkeit in den „Livecalls“ gab es auch noch die Möglichkeit, sich in einem Messengerdienst an die Mitarbeiter der Beklagten zu wenden und dort Fragen zu stellen.(...) Diese Antworten waren dann auch für alle wieder lesbar. Es waren Tipps der Mitarbeiter der Beklagten oder ähnliches.“

sowie

„Es gab in jedem Livecall einen Experten für ein bestimmtes Thema, der sich für Fragen der Teilnehmer zur Verfügung stellte. Diese stellten Fragen, der Experte antwortete.“

Auch die Beklagte führte hinsichtlich der Möglichkeit zur Fragestellung in der Klageerwiderung aus, dass

„der Kläger bei Verständnisproblemen Mitarbeiter der Beklagten kontaktieren (konnte)“.

Bereits der Beklagtenvortrag zeigt, dass es Teil der beklagtenseits geschuldeten Wissensvermittlungsleistung war, dass sich der Kläger, wenn er etwas nicht verstanden hatte, mit seinen Fragen an die Mitarbeiter der Beklagten wenden konnte. Bereits eine solche reine Möglichkeit der Fragestellung genügt nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH, um eine Lernzielkontrolle zu bejahen. Nach dieser Rechtsprechung ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH, GRUR-RS 2025, 16222 Rn. 29 mit Verweis auf die gleichlautende frühere Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 15. Oktober 2009). Dies war hier der Fall.

d) Auch der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG für den Kläger ist, unabhängig davon, ob er den Vertrag ggf. als selbstständiger Coach, Schauspieler oder Existenzgründer geschlossen hat, nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH eröffnet:

Entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Ansicht (OLG München, NJW-RR 2025, 247 Rn. 31-34; OLG Nürnberg, WRP 2025, 114 Rn. 17-20; KG [Hinweisverfügung], BeckRS 2023, 41873; LG Frankfurt, Urteil vom 15. September 2023 – 2-21 O 323/21, juris Rn. 73 f; Demeshko, MMR 2024, 257, 258; Laukemann/Förster Rn. 20-3; dies., WRP 2024, 1040 Rn. 8 f; Mertens aaO S. 658-660; Schwab MMR 2024, 818, 819; ders./Sablorny aaO Rn. 23-26) ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle

Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (BGH, GRUR-RS 2025, 16222 Rn. 32 m.w.N.). Der Wortlaut des FernUSG spricht vom „Teilnehmer“ und sieht eine eingeschränkte Anwendbarkeit auf Verbraucher so nicht vor. Eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Teilnehmers dahingehend, dass es sich dabei um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln muss, ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion nicht vorliegen. Weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch dessen Zweck gebieten eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher (ausführlich hierzu BGH, GRUR-RS 2025, 16222 Rn. 34 ff.).

e) Das von der Beklagten angebotene Coaching ist auch nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da es ausweislich des geschuldeten Leistungsinhalts (*“FBA Training über 12 Monate mit dem Ziel des Aufbaus eines Online Handelsunternehmens mit dem Vertrieb über Amazon“*, vgl. Anlage K1) ersichtlich nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

2) Somit liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des FernUSG vor, womit das angegebene Coaching tatsächlich nach § 12 FernUSG zulassungspflichtig gewesen wäre. Die anderslautende Einschätzung der ZfU kann dies nicht überwinden, da auch sie nur eine rechtliche Einschätzung abgibt, die auch unzutreffend sein kann. Da eine Zulassung nach § 12 FernUSG unstreitig nicht vorliegt, ist der Coachingvertrag nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

3) Infolge der Nichtigkeit besteht ein Rückzahlungsanspruch i.H.d. bereits geleisteten Anzahlung i.H.v. 2.856,00 € aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

Dieser ist auch nicht anteilig durch die (hilfsweise) erklärte Aufrechnung mit einem Wertersatzanspruch erloschen.

Da die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des FernUSG vorliegen und durch die hierdurch begründete Nichtigkeit des Coachingvertrags ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch des Klägers dem Grunde nach besteht, ist die innerprozessuale Bedingung für die beklagtenseits erklärte Hilfsaufrechnung eingetreten.

Allerdings hat die Beklagtenpartei einen ihrerseits bestehenden, aufrechnungsfähigen Anspruch gegen den Kläger auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt.

Die Voraussetzungen, die der BGH in einem solchen Falle an die Darlegungs- und Beweislast für den Anbieter eines Fernunterrichtsvertrags stellt, sind in der jüngsten BGH-Entscheidung BGH, GRUR-RS 2025, 16222 ausführlich dargestellt worden. Diese Entscheidung war beiden Parteien bekannt und wurde sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung intensiv diskutiert, sodass weitere Hinweise des Gerichts auf diese Entscheidung nicht erforderlich waren.

Nach den vom BGH aufgestellten Voraussetzungen an die Darlegung eines Wertersatzanspruches war ein solcher vorliegend abzulehnen:

Zwar stünden einem potenziellen Bereicherungsanspruch der Beklagten gegen den Kläger aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB keine Konditionssperren entgegen, weil sich aus den getroffenen Feststellungen gerade nicht ergibt, dass die Beklagte im Zeitpunkt ihrer Dienstleistung bereits gewusst hat, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet ist (§ 814 BGB) respektive dass sie, wie für die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB erforderlich wäre (st. Rspr.; zB Senat, Urteil vom 15. Juni 1989 – III ZR 9/88, NJW 1989, 3217, 3218; BGH, Urteile vom 18. April 2024 – IX ZR 89/23, NJW 2024, 2179 Rn. 27 und vom 14. Dezember 2016 – IV ZR 7/15, VersR 2017, 240 Rn. 43), Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hatte oder sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hatte. Denn die Beklagte hatte bei der ZfU hinsichtlich eines Zulassungserfordernisses explizit angefragt und zur Mitteilung erhalten, dass das vorliegende Konzept nicht zulassungsbedürftig nach dem FernUSG sei. Hierauf konnte die Beklagte vertrauen, zumal es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Beklagte ihr Konzept gegenüber der ZfU inhaltlich anders dargestellt hätte, als es tatsächlich gegenüber den Kunden angeboten worden war.

Die Beklagte hat einen ihrerseits bestehenden Wertersatzanspruch aber der Höhe nach nicht ausreichend dargelegt. Die Beklagte beruft sich insoweit auf die abstrakte Nutzungsmöglichkeit des Klägers hinsichtlich des beklagtenseits bereitgestellten Videomaterials, deren Wert sie (auf Grundlage der von ihr selbst mitgeteilten Umfangs des Videomaterials im Vergleich zu dem der Live-Calls im Verhältnis zum Gesamtpreis von 8.000,00 E brutto) mit 1.371,59 € errechnet hat.

Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier bei einer abstrakten Nutzungsmöglichkeit von Videomaterial – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung (vgl. Senat, Urteil vom 3. Juli 2008 – III ZR 260/07, NJW 2008, 3069 Rn. 25; BGH, Urteile vom 2. Dezember 2004 – IX ZR 200/03, BGHZ 161, 241, 246 f; vom 17. Februar 2000 – IX ZR 50/98, NJW 2000, 1560, 1562; vom 1. Oktober 1985 – IX ZR 155/84, NJW-RR 1986, 155; vom 5. November 1981 – VII ZR 216/80, NJW 1982, 879, 880 und vom 10. November 1977 – VII ZR 321/75, BGHZ 70, 12,

17 f; Versäumnisurteil vom 26. Januar 2006 – IX ZR 225/04, NJW-RR 2006, 1071 Rn. 26), höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung (vgl. Senat, Urteil vom 7. März 2013 – III ZR 231/12, BGHZ 196, 285 Rn. 28; BGH, Urteil vom 31. Mai 1990 – VII ZR 336/89, BGHZ 111, 308, 314). Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist aber nur dann nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen (BGH, GRUR-RS 2025, 16222 Rn 45).

Dass der Kläger durch die von der Beklagten erbrachten Dienste, insbesondere durch die für ihn abrufbaren Lehrvideos, entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan. Weder aus der schriftsätzlichen Geltendmachung des hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Wertersatzanspruchs noch aus dem Sitzungsprotokoll ergibt sich ein Vorbringen der Beklagten dazu, ob und in welchem Umfang der Kläger, falls er gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung - insbesondere über die Möglichkeit, vergleichbare Lehrvideos sehen zu können - geschlossen hätte.

Vielmehr führte der Kläger auf diesbezügliche Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung - beklagtenseits unbestritten - aus:

„Wenn ich gewusst hätte, dass das Produkt so nicht zugelassen ist, hätte ich es nicht gebucht. Mir war vor allem wichtig, dass ich eine Livebetreuung habe, dass ich Zugriff auf diese Videos habe, ist für mich dagegen nachrangig gewesen. Ich wollte eben eine persönliche Unterstützung durch Experten haben. Deswegen waren Videos für mich an sich wertlos.“

Damit ist ein bestehender Wertersatzanspruch der Beklagten für die Videos nicht nur nicht dargelegt, sondern sogar widerlegt, vgl. BGH, GRUR-RS 2025, 16222 Rn. 46.

Somit besteht der Rückzahlungsanspruch des Klägers hinsichtlich der von ihm erbrachten Anzahlung in voller Höhe und ist nicht anteilig durch Aufrechnung erloschen.

4. Auf die Fragen, ob sich ein entsprechender Anspruch des Klägers auch über die erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, wegen (vorprozessual erklärtem) Widerruf bzw. Kündigung oder über die Rechtsfigur der culpa in contrahendo herleiten lässt, kommt es damit nicht mehr an.

5. Der Zinsanspruch als Verzugsschaden besteht seit dem 15.10.2024, da die Klage der Beklagten am 14.10.2024 zugestellt wurde.

II. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit des Coachingvertrags insgesamt.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist der streitgegenständliche Vertrag insgesamt nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig. Die Beklagte hingegen hat die gegenteilige Ansicht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vertreten. Da der Kläger mit seiner Leistungsklage nur Rückzahlung einer Anzahlung und nicht der vollen, laut Vertrag seinerseits geschuldeten, Leistung verlangt, besteht selbst bei Rechtskraft des hier zugesprochenen (teilweisen) Rückzahlungsanspruchs die Gefahr, für den noch offenen Restbetrag beklagtenseits künftig in Anspruch genommen zu werden. Denn über die für den Rückzahlungsanspruch zu klärende Vorfrage der Wirksamkeit des Coachingvertrags ergeht hier (ohne Feststellungsantrag) keine der Rechtskraft fähige Entscheidung.

III. Allerdings besteht kein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

1) Kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 2; 286 BGB

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten können als Verzugsschaden ersatzfähig sein. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich die Beklagte bereits in Verzug befand, als die Anwaltskosten angefallen sind. Aus dem Parteivortrag ergibt sich allerdings nicht, dass die Beklagte bereits in Verzug gesetzt worden war, bevor die Prozessvertreter des Klägers mit vorprozessualen Schreiben vom 12.07.2024 die klägerischen Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend machten und die Beklagte zur Leistung aufforderten. Somit war die Beklagte mit der Rückzahlung des geforderten Betrags sowie der Anerkennung, dass aus dem streitgegenständlichen Vertrags keine weiteren Ansprüche bestehen, erst infolge des anwaltlichen Schreibens des Klägervertreters vom 12.07.2024 in Verzug geraten, womit die Kosten für dieses verzugsauslösende Schreiben nicht über die Regelungen über einen Verzugsschaden geltend gemacht werden können.

2) Kein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten wegen eines Schadensersatzanspruches als Hauptforderung

Zwar ist über die Ersatzfähigkeit als Verzugsschaden hinaus anerkannt, dass auch ohne Verzugseintritt vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten dann ersatzfähig sind, wenn in der Hauptsache (auch) ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Hier wurde für den Zahlungsanspruch primär auf einen bereicherungsrechtlichen Anspruch abgestellt, der auch bejaht wurde, s.o

Zwar käme ebenfalls ein Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 7 FernUSG in Betracht, den die Klagepartei auch schriftsätzlich nennt. Würde diese Anspruchsgrundlage ebenfalls erfüllt sein, wären die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verzugsunabhängig zu ersetzen.

Dass ein Verstoß gegen die Erlaubnispflicht nach FernUSG vorliegt, wurde bereits ausgeführt. Der Abschluss eines Fernunterrichtsvertrages ohne die erforderliche Zulassung stellt ein gesetzliches Verbot dar (Nomos-BR/Vennemann FernUSG/Michael Vennemann, 2. Aufl. 2014, FernUSG § 7 Rn. 1).

Allerdings fehlt es für einen solchen Anspruch im hier vorliegenden Fall am Verschulden der Beklagten. Anders als bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wird das Verschulden der Beklagten bei § 823 BGB nicht vermutet.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, hatte die Beklagte im Vorfeld bei der ZfU als Zulassungsbehörde hinsichtlich eines Zulassungserfordernisses explizit angefragt und von dieser die Mitteilung erhalten, dass das vorliegende Konzept nicht zulassungsbedürftig nach dem FernUSG sei. Hierauf konnte die Beklagte vertrauen, zumal es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Beklagte ihr Konzept gegenüber der ZfU inhaltlich anders dargestellt hätte, als es tatsächlich gegenüber den Kunden angeboten worden war. Dass der BGH die Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendbarkeit des FernUSG in der Zukunft erweiternd abändern würde, konnte weder die ZfU noch die Beklagte vorhersehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, also dass die ZfU die Zulassungsbedürftigkeit des klägerischen Coachings im Jahr 2024 mit der Begründung verneint hatte, dass es an der überwiegenden räumlichen Trennung fehle. Dass der BGH in seiner jüngsten Entscheidung aus Juni 2025 dagegen dieses Merkmal bereits dann als erfüllt ansieht, wenn grundsätzlich synchrone Live-Lehrinhalte aufgezeichnet und damit als „asynchron“ eingeordnet werden, musste die Beklagte nicht antizipieren. Der Beklagten kann somit kein Verschulden zur Last gelegt werden, sie konnte auf die ihr behördlich mitgeteilte Zulassungsfreiheit vertrauen.

Damit besteht zwar ein (verschuldensunabhängiger) Bereicherungs- aber kein verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind somit nicht ersatzfähig.

D. Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Eine Zuvielforderung bis zu 10 % wird gemeinhin als „geringfügig“ eingestuft, vgl. *Hüßtege* in Thomas/Putzo ZPO 2025 § 92 Rn. 2 und 8.

Bei dem Teilunterliegen des Klägers handelt es sich um einen Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v 800,39 €. Bei einem Gesamtstreitwert von 8.000,00 € stellt dies einen Wert von 10 % dar: Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den abgewiesenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten um eine Nebenforderung handelt, die den Streitwert von 8.000,00 € nicht erhöht hat, sondern bei dessen Berechnung außen vor blieb. Erst wenn die Zuvielforderung hinsichtlich einer Nebenforderung 10 % übersteigt, wäre ein fiktiver Gesamtstreitwert zu bilden und auf dessen Grundlage nach Quote zu verteilen.

Hier unterliegt der Kläger mit 800,39 € bei einem Streitwert von 8.000,00 €, mithin mit 10,004 %. Eine Aufrundung findet in diesem Falle nicht statt, sodass ein Unterliegen mit 10 % vorliegt.

Damit liegt (noch) ein geringfügiges Unterliegen vor, bei dem der weit überwiegend unterliegenden Klagepartei die Kosten des Rechtsstreits insgesamt auferlegt werden können.

E. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 709 S. 1 und S. 2 ZPO. Die Verurteilung in der Hauptsache übersteigt den in § 708 Nr. 11 ZPO genannten Betrag von 1.250,00 €.

F. Streitwert

Der Streitwert war mit 8.000,00 € festzusetzen.

I. Der Wert des Rückzahlungsanspruchs aus Ziff. 1) bemisst sich nach dessen Höhe und beträgt demnach 2.856,00 €.

II. Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Ziff. 2) ist als Nebenforderung einzuordnen und erhöht den Streitwert nicht.

III. Der Wert des Feststellungsantrags aus Ziff. 3) beträgt 5.144,00 €. Da die Feststellungsklage vorliegend einen bezifferten Anspruch betrifft (Gesamthonorar abzüglich bereits gezahlter Summe), ist dessen Wert maßgeblich (Bacher in: BeckOK ZPO, Stand: 01.07.2023, § 256 Rn. 48). Da eine negative Feststellung begehrt wird, ist insoweit auch kein Abschlag vorzunehmen (vgl.

BGH, Beschl. v. 29.04.2004, III ZB 72/03, BeckRS 2004, 4908 unter II. 2. b) bb)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden.

Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als sie darauf gestützt wird, dass bei Erlass des angefochtenen Versäumnisurteils kein Fall der Säumnis vorgelegen habe oder diese unverschuldet war.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Stadler
Richter am Landgericht

Verkündet am 26.09.2025

gez.
Brutscher, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 26.09.2025

Brutscher, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle